

## Dienstag, 30. Januar 2001 Schlusssitzung

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel  
 Protokollführer: Curdin König  
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder  
 entschuldigt: Arquint, Quinter, Schmid, Tscholl, Zinsli  
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

---

### 1. Postulat Casanova betreffend Musikunterricht in der Pädagogischen Fachhochschule (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 400)

Erstunterzeichner: Casanova (Vignogn)  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist das Postulat mit 101 zu 2 Stimmen.

### 2. Postulat Feltscher betreffend obligatorischer Untersuchung des Schulzahnarztes (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 413)

Erstunterzeichner: Feltscher  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

*II. Beschluss* Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 88 zu 10 Stimmen.

### 3. Interpellation Looser betreffend Lokale Agenda 21 (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 409)

Erstunterzeichner: Looser  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

### 4. Interpellation Tramèr betreffend Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule, 1. Gymnasialklasse (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 408)

Erstunterzeichner: Tramèr  
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

*Antrag Tramèr*  
 Diskussion

*Abstimmung*  
 genehmigt

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

**5. Postulat Bucher betreffend Stellenaufstockung beim Kantonalen Veterinäramt** (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 399)

Erstunterzeichnerin: Bucher  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*I. Antrag Regierung* Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

*II. Beschluss* Bucher zieht ihr Postulat zurück.

**6. Interpellation Demarmels betreffend Mobilfunkantennen** (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 414)

Erstunterzeichner: Demarmels  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Antrag Demarmels*  
Diskussion

*Abstimmung*  
genehmigt

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

**7. Interpellation Noi concernente il posto di lavoro degli impiegati moesani occupati oggi presso le Officine FFS (Ferrovie Federali Svizzere) di Bellinzona e di Biasca** (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 408)

Erstunterzeichnerin: Noi  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Erklärung* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

**8. Interpellation Patt betreffend die Zukunft der Regionalpolitik** (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 418)

Erstunterzeichner: Patt  
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

*Antrag Patt*  
Diskussion

*Abstimmung*  
genehmigt

*Erklärung* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 16.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

## M O T I O N

**betreffend Verbesserung der Staatshaftung**

Die traurigen Vorkommnisse in den Spitälern von Bern, Lugano aber auch Chur veranlassen die unterzeichnenden Motionäre, die Regierung zu verpflichten, unser Staatshaftungsrecht, verankert im Verantwortlichkeitsgesetz (BR 170.050), zu revidieren. Man hofft ja nie, dass es zu solch tragischen Fällen kommt. Falls dies jedoch geschieht, sollen die Betroffenen wenigstens über ein modernes Haftpflichtrecht angemessen finanziell entschädigt werden. Dies kann durch zwei einschränkende Regelungen in unserem Verantwortlichkeitsgesetz vereitelt werden. Zum Einen besteht für bestimmte Kategorien von Körperschaften, insbesondere den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, aber auch für die Gemeinden und Kreise, die Regionalspitäler führen, nur eine Haftpflicht, wenn deren Behörden und Beamten absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Bei einer leichten Fahrlässigkeit entfällt jegliche Haftpflicht.

Zum Zweiten verjährt ein Anspruch auf Schadenersatz bereits nach einem Jahr. Bei vertraglichen Haftungen, wie wir sie im ganzen Privatrecht kennen, beträgt die Verjährung fünf Jahre, manchmal sogar 10 Jahre. Durch nicht rechtzeitige Geltendmachung kann für die Betroffenen ein doppelt tragisches Resultat entstehen, indem sie unter Umständen einen Menschen verloren haben und ein Versorgerschaden nur unzureichend von der AHV abgedeckt wird.

Diese beiden Sonderregelungen bedeuten eine Ungleichbehandlung und Schlechterstellung des Bürgers. Während der Bürger z.B. gegenüber einer Privatklinik einen vertraglichen Haftpflichtanspruch für jegliches Verschulden, also auch leichte Fahrlässigkeit, mit einer fünfjährigen Verjährung genießt, hat er im Kantonsspital und in einem regionalen Spital keine Chancen, entschädigt zu werden, wenn ein Richter lediglich auf leichte Fahrlässigkeit (was die überwiegende Zahl der Urteile sein dürfte) erkennt. Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu erwähnen, dass viele dieser Institutionen ihre Haftung via Versicherung oder in ihren Statuten auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt haben. Dies ist jedoch gerade bei der Versicherungslösung keine genügende, dauernde Garantie. Insbesondere aber sind die Regelungen total unübersichtlich und zu vereinheitlichen. Auch nicht restlos geklärt ist, ob ein an einem öffentlichen Spital operierender Chefarzt in der Privatabteilung nun nach öffentlichem oder nach Privatrecht haftet. Wir sind der Auffassung, dass der Staat gleich wie ein Privater haften sollte und eine einfache, mit dem Privatrecht identische Lösung getroffen werden sollte.

Die dargestellte Situation im Gesundheitswesen ist nur ein Beispiel einer unbefriedigenden Situation. Generell ist die Staatshaftung nach Auffassung der Motionäre nicht mehr zeitgemäss. Deshalb beauftragen die Motionäre die Regierung, zu überprüfen, an welchen Orten überall, und zwar nicht nur im Gesundheitswesen, eine eingeschränkte Staatshaftung besteht, und das Verantwortlichkeitsgesetz zu revidieren.

Chur, 30. Januar 2001

**Hess**, Pfenninger, Portner, Ambühl, Arquint, Augustin, Bär, Barandun, Battaglia, Berther (Sedrun), Biancotti, Bucher, Bühler, Cahannes, Casanova (Chur), Cathomas, Catrina, Caviezel, Christ, Claus, Conrad, Crapp, Dalbert, Demarmels, Deplazes, Dermont, Farrér, Federspiel, Frigg, Giacometti, Giuliani, Gunzinger, Hanimann, Hartmann, Hasler, Hübscher, Jäger, Janett, Joos, Kehl, Keller, Kessler, Koch, Lardi, Lemm, Locher, Loepfe, Loi, Luzio, Maissen, Mani, Marti, Möhr, Nick, Noi, Parpan, Pedrini, Plozza, Quinter, Rizzi, Robustelli, Sax, Scharplatz, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Schmid (Vals), Schütz, Suenderhauf, Suter, Telli, Toschini, Tramèr, Tremp, Trepp, Tuor (Trun), Walther, Wettstein, Zarn, Zinsli

## M O T I O N

**betreffend Erlass eines Telekommunikationsgesetzes**

In den letzten paar Jahren hat sich der Telekommunikationsmarkt in Technik und Struktur grundlegend geändert. Auch die zur Verfügung stehenden "Transportmittel", also die Grundinfrastruktur wie Leitungen usw. wurden mit der Privatisierung der Swisscom zugeführt. Verschiedene Anbieter bewerben sich seither um diesen Markt, allerdings nur dort, wo auch genügend Abnehmer bzw. Kunden sind.

Es ist damit zu rechnen, dass es für den Kanton Graubünden, mit seinen vielen Tälern und Talschaften, zu wenig oder keine Bewerber und Interessenten gibt, welche die Grundinfrastruktur - viele sprechen von der so genannten Datenautobahn - aufbauen und zur Verfügung stellen und dies über den Markt finanzieren können.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat dies erkannt. Im Regierungsprogramm 2001 – 2004 unter dem Politbereich 8, Ziffer 42, Förderung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erhöhung der Standortattraktivität, führt sie aus, dass es darum gehe, "den Anschluss an den Telekommunikationshighway zu schaffen". Im Jahresprogramm 2001 ist dann die Ziffer 42 insofern konkretisiert, dass es um die Beurteilung der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit der Förderstrategie in diesem Bereich geht.

Es ist wohl unumstritten, dass die Grundinfrastruktur für die Datenübermittlung in einem so speziellen Kanton wie Graubünden, nur dann alleine dem Markt überlassen werden kann, wenn dieser auch funktioniert. Sofern dies nicht möglich ist, so muss der Staat bzw. der Kanton flankierend eingreifen, damit für den Kanton als Wirtschaftsstandort Chancengleichheit mit den im Unterland ansässigen Firmen und Haushalten besteht. Aber auch für Telekommunikationsanbieter und Unternehmen im Medienbereich wie Fernsehen und Radio muss der speziellen Topographie unseres Kantons wegen Rechnung getragen werden. Ansonsten läuft unser Kanton nämlich Gefahr, dass eine ungenügende Verbreitung dieser Medien die Folge davon ist.

Die Wirtschaft und Bevölkerung unseres Kantons ist darauf angewiesen, moderne Technik in der Telekommunikation beanspruchen zu können. Mit der Tele Rätia AG und deren Tochterunternehmung Net Com Graubünden AG verfügt der Kanton bereits über zwei Firmen, welche versuchen, die Grundinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Damit alleine lässt sich aber das Grundproblem nicht lösen. Ob und wie der Kanton sich mit seinen beiden Gesellschaften engagiert, ist eine Frage.

Die ganz übergeordnete Frage ist aber, welche Mittel er direkt - oder indirekt über eidg. Subventionen – dem Markt zur Verfügung stellen kann und will, und wie er sich die Investition und Bewirtschaftung der Grundinfrastruktur in der Telekommunikation für den Kanton Graubünden vorstellt. Darüber hat auch der Grosse Rat klar Stellung zu beziehen.

Aus diesem Grund genügt es nicht, bloss eine Beurteilung der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit in Fragen der Telekommunikation vorzunehmen. Es geht darum, bedingt durch die Revision des RTVG (Radio- und Fernsehgesetz) und FMG (Fernmeldegesetz) heute absehbare Defizite aus dem liberalisierten Markt aufzufangen und gezielt rasch entgegenzuwirken. Dazu bedarf es aber einer gesetzlichen Grundlage.

Wir stellen daher der Regierung des Kantons Graubünden den Antrag, ein Telekommunikationsgesetz auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

Chur, 30. Januar 2001

**Marti**, Cavigelli, Nigg, Ambühl, Arquint, Bär, Barandun, Battaglia, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Bühler, Büsser, Cahannes, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Catrina, Cavegn, Caviezel, Christ, Claus, Crapp, Dalbert, Deplazes, Farrér, Federspiel, Feltscher, Frigg, Furrer, Giacometti, Giuliani, Gross, Gunzinger, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Hess, Hübscher, Jäger, Janett, Joos, Juon, Kehl, Kessler, Koch, Lardi, Loepfe, Luzio, Maissen, Meyer, Michel, Nick, Noi, Parpan, Patt, Rizzi, Robustelli, Roffler, Sax, Scharplatz, Schmid (Splügen), Stiffler, Suenderhauf, Suter, Telli, Thomann, Toschini, Tramèr, Tremp, Trepp, Walther, Wettstein, Zanolari, Zinsli

## M O T I O N

### betreffend Berechnung des Lebensbedarfes bei kantonalen Mutterschaftsbeiträgen

Nach der Geburt eines Kindes gewährt der Kanton der Mutter oder dem Vater während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf. Die Beiträge entsprechen dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200) gelten als Lebensbedarf die Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen über die EL. Für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind wird ein Zuschlag von 20% der Einkommensgrenze allein stehender Elternteile angerechnet.

Nach Art. 5 des Gesetzes gelten als anrechenbares Einkommen sämtliche während der Beitragszeit anfallende Einkünfte des betreuenden Elternteils respektive der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 5/1990-91, S. 329f zu Art. 5) gelten als Einkommen auch Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers sowie allfällige Alimente bzw. Alimentenvorschüsse.

Vom Gesetz nicht erfasst werden die zur Alimentenzahlung verpflichteten Väter und Mütter, die mit einer neuen Partnerin/einem neuen Partner zusammen Kinder haben.

Dazu ein Beispiel:

Ein RhB-Angestellter, geschieden und 2 Kinder, lebt im Konkubinat mit einer im Service tätigen Frau, die noch keine Kinder hat. Er verdient netto Fr. 5'000.--, muss jedoch Fr. 2'000.-- Alimente bezahlen. Sie verdient Fr. 2'700.--. Nun bekommt das Paar ein Kind und die Frau möchte sich mit Hilfe von Beiträgen gestützt auf das Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge 10 Monate selber ums Kind kümmern. Sie erhalten nun aber keine Mutterschaftsbeiträge, da das anrechenbare Einkommen des Mannes Fr. 5'000.-- beträgt, obwohl er Fr. 2'000.-- Alimente bezahlen muss. Es würden dem Paar somit nur Fr. 3'000.-- übrig bleiben.

Die Praxis zeigt also, dass das Resteinkommen dieser Personen, also nach Abzug der Alimentenzahlungen, häufig nicht mehr ausreicht, die neue Familie zu unterhalten. Der oder die PartnerIn ist gezwungen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Natürlich besteht aber auch bei dieser Konstellation nach der Geburt eines Kindes das Bedürfnis des betreuenden Elternteils auf Reduktion des Arbeitspensums und auf entsprechende Unterstützungsleistungen. Da aber diese Personen die geleisteten Alimentenzahlungen nicht vom Einkommen abziehen können, ist ihr (fiktives) Einkommen zu hoch, als dass sie gemäss Art. 2 anspruchsberechtigt wären. Dies führt dann zu den erwähnten unbefriedigenden Situationen. In Ergänzung zu Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes sollen daher die Alimentenzahlungen ebenfalls als Ausgaben anerkannt werden.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Regierung dem Grossen Rat eine Änderung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200) unterbreitet und darin die Alimentenzahlungen als zusätzlich anerkannte Ausgaben vorschlägt.

Chur, 30. Januar 2001

**Meyer**, Zindel, Schmutz, Arquint, Bucher, Christoffel, Frigg, Hardegger, Jäger, Locher, Looser, Märchy, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Scharplatz, Schütz, Suter, Trepp, Zarn, Zindel

## INTERPELLATION

**betreffend Religionsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach**

Das Schulgesetz des Kantons Graubünden wurde kürzlich einer umfassenden Revision unterzogen. Die in Artikel 1 genannten Bildungsziele blieben dabei unverändert. Die Schule solle u.a. die Kinder "nach christlichen Grundsätzen zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranbilden".

Der Religionsunterricht selbst wird in unserem Kanton durch die öffentlich-rechtlichen Landeskirchen erteilt. Die Schulträger haben lediglich unentgeltlich Schulräume zur Verfügung zu stellen. Zwar zählt der Religionsunterricht zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule, die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder allerdings abmelden.

In der Praxis gibt es auch in Graubünden immer mehr Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Religionsunterricht besuchen. Ganz allgemein hat die Bedeutung der Religion in unserer Gesellschaft und somit auch in den Schulen in den vergangenen Jahren spürbar abgenommen. Zudem wird die konfessionelle Trennung des Unterrichtes heute oft nicht mehr verstanden. Sie führt in vielen Fällen auch zu immer grösseren organisatorischen Problemen.

In einer Zeit zunehmender religiöser Sprachlosigkeit und ethischer Orientierungslosigkeit muss die Schule mit neuer Kraft die Bedeutung des Religionsunterrichtes im Sinne von Art. 1 des Schulgesetzes aufnehmen. Dabei muss die religiöse Grundbildung in der Schule in einem umfassenden, das heisst jüdisch-christlichen, ökumenischen und multikulturellen Sinn verstanden werden. Als positiver Schritt in diese Richtung darf die Neugestaltung des Religionsunterrichtes am Untergymnasium der Kantonsschule Chur bezeichnet werden.

Die Regierung wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie hat sich der ökumenische Religionsunterricht an der Bündner Kantonsschule bewährt?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass im Sinne des Zweckartikels des Schulgesetzes der Religionsunterricht an unseren Schulen neu gestärkt, aber auch weitgehend ökumenisch erteilt werden soll?
3. In welcher Form könnte sich die Regierung ein Obligatorium vorstellen?
4. Unterstützt die Regierung die Idee, es sei ein längerfristig anzustrebendes Ziel, dass der Religionsunterricht wie die übrigen Fächer auch von den Schulträgern selbst oder in geeigneter Partnerschaft mit den Landeskirchen geführt würde?
5. Ist die Regierung bereit, diesbezüglich Verhandlungen mit den Landeskirchen zu führen?
6. Setzt sich die Regierung dafür ein, dass an der PFH die zukünftigen Lehrpersonen für die Erteilung eines evtl. staatlich verantworteten Religionsunterrichtes ausgebildet werden?

Chur, 30. Januar 2001

**Jäger**, Locher, Arquint, Battaglia, Beck, Brüesch, Butzerin, Cathomas, Catrina, Cavegn, Caviezel, Christ, Christoffel, Claus, Dalbert, Dermont, Feltscher, Frigg, Giuliani, Gross, Hardegger, Jäger, Janett, Joos, Lardi, Loepfe, Looser, Luzi, Mani, Meyer, Noi, Patt, Pedrini, Pfenninger, Pfiffner, Ratti, Robustelli, Sax, Scharplatz, Schmid (Splügen), Schmutz, Schütz, Stiffler, Thomann, Trepp, Valsecchi, Walther, Zanolari, Zindel, Zinsli

## INTERPELLATION

**betreffend Massnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und qualifizierten Pflege in den Spitälern und in den Pflege- und Altersheimen unseres Kantons**

Der Kanton Graubünden leidet seit einiger Zeit unter Personalangel in den Spitälern sowie in den Pflege- und Altersheimen. Nicht verschont von dieser Tatsache bleibt auch unser Kantonsspital, welches auch die Funktion eines Zentrumspitals im Kanton wahr zu nehmen hat. Auf der Pflegestation des Kantonsspitals sind nicht weniger als 8 Stellen für diplomiertes Personal unbesetzt. In Anbetracht des bereits quantitativ reduzierten Personalbestandes und der ständigen Personalrotation ist dieser Mangel umso gravierender. Von anderen Kantonen (z.B. Zürich, St. Gallen, Aargau) wird grosse Anziehungskraft ausgeübt, indem in jüngster Zeit die Löhne stark angepasst worden sind. Diese Kantone haben die Zeichen der Zeit erkannt und wollen eine Abwanderung wertvoller Arbeitskräfte in der Zeit, in der sich die Wirtschaft erholt, verhindern.

Auch die kurze Aufenthaltsdauer der Patienten in den Akutspitälern (von Staat und Krankenversicherer unterstützt, um die Kosten der Gesundheitswesen in Grenzen zu halten) schafft zusätzlicher Stress für das Pflegepersonal. Die Patienten befinden sich nämlich während des ganzen Spitalaufenthalts in einer akuten Phase der Krankheit und brauchen intensive Pflege und Betreuung.

Die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege in Chur, die grösste in unserem Kanton, sieht sich auch mit einem Rückgang der Zahl der Lernenden konfrontiert. Die Aufnahmeverfahren haben sich von 74 Einheiten im 1998 auf 36 im Jahre 2000 reduziert. Es gibt auch deutlich mehr Schulaustritte als in den vergangenen Jahren. Diese sind nicht in der intellektuellen Unfähigkeit der Lernenden zu suchen, sondern in der Schwierigkeit, die übermässige psychische Belastung im Arbeitsbereich zu verkraften. Die Schule hat auch die Zeichen der Zeit erkannt und hat am 29. Januar 2001 eine sinnvolle Werbekampagne gestartet.

In Anbetracht der Tatsache, dass, auf Grund der letzten Meldungen über Fehler mit letalen Folgen in verschiedene Spitälern, die Frage über die Sicherheit für Patienten in unserem Land laut wird, stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Ist der Regierung die prekäre Personalsituation im Pflegesektor in unserem Kanton bewusst?

2. Weiss die Regierung, was dies für die Zukunft bedeuten wird? (viele Betagte, viele Patienten, immer weniger qualifiziertes Personal).
3. Kennt die Regierung den kausalen Zusammenhang zwischen Übermüdigkeit, Stress und Fehlern?
4. Hat die Regierung Kenntnis davon, dass die anderen Kantone bereits Massnahmen ergriffen haben, um Pflegepersonal zu behalten und folgedessen unser Kanton in der schweizerischen Lohnskala am tiefsten liegt?
5. Ist die Regierung gewillt, die Lohnsituation für das Pflegerpersonal zu verbessern oder ist sie bereit, ein Zeitbonus-Modell für das Pflegepersonal auszuarbeiten und somit einen Beitrag zu leisten, um den Pflegeberuf attraktiver zu machen?
6. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine verantwortungs- und wertvolle Aufgabe, wie diejenige der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, es verdient, unterstützt und korrekt entlohnt zu werden?  
- Wenn ja, warum wartet die Regierung, um mit konkreten Massnahmen diese Verbesserungen im Gang zu setzen bevor dies zu spät ist?

Chur, 30. Januar 2001

**Noi**, Pfiffner, Bucher, Arquint, Cathomas, Cavegn, Cavigelli, Farrér, Frigg, Hartmann, Hess, Jäger, Joos, Kessler, Koch, Locher, Looser, Luzio, Marti, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Trepp, Zanolari, Zindel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Curdin König